



Das kurzfristige Anhalten eines Schwarzfahrers durch Straßenbahn-Kontrollorgane zur Identitätsfeststellung durch die Polizei ist durch das Selbsthilferecht gerechtfertigt.

## Anhaltung von Schwarzfahrern

**Der OGH hat im Spätsommer 2007 festgestellt, dass das kurzfristige Anhalten eines „Schwarzfahrers“ durch Straßenbahn-Kontrollorgane zur Identitätsfeststellung durch die Polizei durch das Selbsthilferecht gemäß §§ 19, 344 ABGB gerechtfertigt ist.**

**D**er Beschuldigte fuhr mit einer Straßenbahnlinie der Linz AG in Linz, ohne einen Fahrschein gelöst zu haben. Bei einer Ticketkontrolle (durch Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsunternehmens im Auftrag der Linz AG) verließ er durch eine sich öffnende Tür an einer Haltestelle die Straßenbahngarnitur. Der Kontrollor forderte den Davoneilenden durch Nachrufen auf stehenzubleiben.

Der Beschuldigte lief in Richtung zweier weiterer Kontrollorinnen, die die Auseinandersetzung bemerkt hatten und mittlerwei-

le ebenfalls aus der Straßenbahn ausgestiegen waren. Er versuchte, an ihnen vorbeizukommen. Später gab er zu Protokoll, er habe angenommen, die Straßenbahnhaltestelle unterliege nicht mehr der Prüfkompetenz der Kontrollorgane. Bei dem Versuch, an den Kontrollorinnen vorbeizukommen, rempelte er beide an und stieß sie zur Seite. Dem Kontrollor gelang es, den Beschuldigten an seiner Jacke zu packen und ihn festzuhalten. Der Beschuldigte verletzte den Kontrollor durch einen Schlag auf das rechte Ohr.

Bei der weiteren Auseinandersetzung erlitten auch

die beiden Kolleginnen des Kontrollors, die den aggressiven Schwarzfahrer festzuhalten versuchten, Verletzungen. Schließlich riss der Schwarzfahrer den Kontrollor zu Boden und fügte ihm dadurch eine Ellenbogenverletzung zu. Erst das Einschreiten von Polizeibeamten beendete die Auseinandersetzung.

**Das Landesgericht Linz** als Erstgericht stellte fest, dass der Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 149 Abs. StGB bestanden hatte, sodass die Anhaltehandlung im Rahmen der Anhaltesituation, die auf-

grund des engen zeitlichen Konnexes auch außerhalb der Straßenbahngarnitur fortgewirkt hatte, im Sinne des § 86 Abs. 2 StPO rechtmäßig war. Sie sei auch nicht unangemessen gewesen, weil der Beschuldigte von den drei Kontrolloren zunächst aufgehalten und erst in weiterer Folge nach seiner Rempelei an der Jacke festgehalten wurde. Nach Auffassung des Erstgerichts habe sich der Beschuldigte gegen die maßvolle Anhaltehandlung rechtswidrig zur Wehr gesetzt.

Das Oberlandesgericht Linz hob diese Entschei-

dung wegen Nichtigkeit auf und verwies die Sache an das LG Linz zurück.

Das Berufungsgericht begründete diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass das Anhalterecht nach § 86 Abs. 2 StPO rechtsirrig angenommen worden war, weil bloß eine Verwaltungsübertretung nach EGVG vorgelegen sei. Auch ein Festnahmerecht komme den im Auftrag der Linz AG handelnden Kontrolloren nicht zu.

**Nichtigkeitsbeschwerde.**

Gegen diese Entscheidung des OLG erhob der Generalprokurator eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Der OGH führte im Wesentlichen aus, dass bei der Beurteilung des Anhalterechts für Straßenbahnenkontrolloren auch das Recht auf Selbsthilfe gem §§ 19, 344 ABGB und § 105 Abs. 2 StGB (nicht rechtswidrige Nötigung) in seine Erörterungen mit einzubeziehen wäre.

Nach den Ausführungen des OGH soll das Anhalten einer erwachsenen Person, deren Identität nicht bekannt ist und die einer Verwaltungsübertretung nach Art. IX Abs. 1 Z 2 EGVG drin-

gend verdächtig ist, durch Kontrollorgane eines Massenbeförderungsunternehmens bis zum Eintreffen der Polizei die Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruchs des Transportunternehmens gegen den Schwarzfahrer sichern.

Ohne Kenntnis der Identität des Betroffenen wäre die Durchsetzung des zivilrechtlichen Anspruchs des Transportunternehmens nicht möglich. Der zivilrechtliche Anspruch besteht auf Bezahlung des Fahrpreises sowie einer allfälligen Konventionalstrafe, sofern die Beförderungsbedingungen dies vorsehen.

Der OGH argumentiert nun, dass behördliche Hilfe zu spät kommen würde, wenn Kontrollorgane einen im oben genannten Sinn Verdächtigen vor Feststellung seiner Identität durch die Polizei ziehen ließen. Der OGH erachtet das kurzfristige Anhalten zur Identitätsfeststellung durch die Polizei auch als angemessen, weil es das gelindeste – oft auch einzige – Mittel zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands darstellt.

Im Übrigen gehe es auch um die Frage der Aufrechterhaltung des städtischen

Verkehrs in dieser Form überhaupt. Weiters werden die Feststellungen des OLG zum strafrechtlichen Tatbestand der Freiheitsentziehung ergänzt, indem der OGH meint, dass neben einer umfassenden rechtlichen Beurteilung des Aspekts der rechtfertigenden Selbsthilfe auch die dem Selbsthilfe-recht nachgehende Vorschrift des § 105 Abs. 2 StGB nicht ausgeklammert werden dürfe. Dies deshalb, weil bei kurzfristiger – die tatbestandliche Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitender – Anhaltung er-tappter Schwarzfahrer durch Kontrollore eine Tatbegehung im Sinne des § 105 Abs. 1 StGB in Frage kommt.

Solche Nötigungen können jedoch durch eine maßvolle kurzfristige Anhaltung bis zum Eintreffen der Polizei zur Klärung der Identität als Voraussetzung zur Durchsetzung eines Verwaltungsstrafanspruchs bzw. eines bestehenden zivilrechtlichen Anspruchs (siehe obige Ausführungen) gerechtfertigt sein.

Diese Rechtfertigungsmöglichkeit kommt nach dieser Entscheidung in Betracht, wenn die konkrete

Anhaltung die Mindestdauer einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 99 StGB nicht erreicht und dementsprechend unter den Tatbestand des § 105 StGB subsumierbar ist.

**Bedeutung für die Praxis.**

Die Entscheidung des OGH (OGH 6.9.2007, 15 Os 71/07s) hat zweifellos eine Klärung in einer schwierigen Rechtsfrage, aber auch in einer praktisch nicht immer unumstrittenen Vorgangsweise gebracht.

In der Praxis werden zivilrechtlich bedeutsame Fragen, ob die Konventionalstrafe aus Bereicherung oder aus Vertrag geschuldet ist (vgl. dazu Stefula, *ecolex* 2007/380), oder die strafrechtstheoretisch zu diskutierende Frage des Rechtfertigungsgrunds des § 105 Abs. 2 StGB (vgl. Burgstaller, *JBl* 2008, 123) von Bedeutung sein.

Von hoher Relevanz in der Praxis sind jedenfalls die Ausführungen des OGH zur Angemessenheit und damit Verhältnismäßigkeit der (kurzfristigen) Anhaltung bis zum Eintreffen der Polizei zur Feststellung der Identität zur Rechtsdurchsetzung. *Peter Andre*

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

**10.000. Entscheidung**

Am 18. September 2008 fällt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg, Frankreich, die 10.000. Entscheidung – mit dem Urteil in der Rechtssache Takhayeva u. a. gegen Russland.

Nach Einsetzung des EGMR im Jahr 1959 kam es ein Jahr später im Fall *Lawless* gegen Irland zum ersten Urteil; mit Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechts-



Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.

konvention am 1. November 1998 wurde der EGMR nach der Abschaffung der Europäischen Kommission

für Menschenrechte erstmals direkt für die Klagen und Anbringen von 800 Millionen Europäern zuständig. Dadurch stieg die Zahl an Verfahren an: Nach 837 Entscheidungen zwischen 1959 und 1998 haben die letzten zehn Jahre mehr als 9.000 Urteile mit sich gebracht; allein im Jahr 2007 kam es zu 1.503 „Judgments“ und zur Feststellung der Nichtzulassung in über 27.000 Fällen.

Derzeit sind 94.650 Verfahren beim EGMR anhängig. *G. W.*

Foto: GREGOR WENDA